

Berücksichtigung besonderer Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten beim Übergang von der 4. in die 5. Jahrgangsstufe gemäß LSR-Erlass (Erlass 02-2010, 4.3.1) und der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen § 10 [5], § 11

Der Erlass „Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen“ (LSR-Erlass, 4.3) legt vor, dass besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben allein kein Grund sind, „eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die nächste Jahrgangsstufe, die angrenzende Schulstufe oder eine weiterführende Schule bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.“

Was bedeutet das für den Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schularten im Sinne des LSR-Erlasses und der Aufnahmeverordnung?

1. Schülerinnen und Schüler, die in den Fächern Deutsch – bei Gewährung des Notenschutzes – **und** Mathematik voraussichtlich **über dem** in den Bildungsplänen (Rahmenplänen) jeweils festgesetzten Regelstandard liegen werden, sollen in dem Zeitraum vom Anfang der Klasse 3 bis zum Ende des ersten Halbjahres der Klasse 4 auch im zuständigen ReBUZ vorgestellt werden.
2. Für diese Schülerinnen und Schüler muss ein **Bericht** des zuständigen ReBUZ vorliegen, der am Ende des ersten Halbjahres der 4. Klasse nicht älter als 18 Monate ist.

Für alle Schülerinnen und Schüler, die **allein** im Fach Deutsch – bei Gewährung des Notenschutzes – voraussichtlich über dem Regelstandard liegen werden, wird diese Vorstellung **nicht** erforderlich.

3. Es muss eine **Dokumentation** über die gezielte Förderung der Schülerin bzw. des Schülers mindestens vom Beginn 2. Halbjahr der Klasse 3 an vorliegen.
4. Die **Klassenkonferenz** trifft bis spätestens zum Beginn des 1. Halbjahres der 4. Klasse die Entscheidung bezüglich der Abweichung von den Bestimmungen zur Leistungserhebung und Leistungsbewertung (Gewährung des Noten- bzw. Bewertungsschutzes).
5. Die Entscheidungen der Klassenkonferenz sind zu dokumentieren.
6. Wenn ein entsprechender Bericht des zuständigen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums vorliegt, der zum Zeitpunkt der Zeugniskonferenz am Ende des ersten Halbjahres der 4. Klasse nicht älter als 18 Monate ist, und eine gezielte Förderung mindestens vom zweiten Halbjahr der 3. Klasse an dokumentiert ist, ist das Formular „LEB Halbjahr Klasse 4 mit LRS“ zu verwenden.

Im Sinne der Aufnahmeverordnung § 10 (5) und § 11 in Frage kommende Schülerinnen und Schüler sollten **möglichst frühzeitig** im zuständigen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum für die geforderte Diagnostik bei LRS vorgestellt werden.

Stand: 18.01.2018